

Bereitschaftsplan gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Katholische Diözese Stockholm 2010

Zweite überarbeitete Auflage 2010

Inhalt

Vorwort

1. Einleitung
2. Einige theologische Grundgedanken
3. Die Definitionen der Begriffe "Kind" und "sexueller Missbrauch"
4. Anzeichen für Kindesmissbrauch
5. Etwas über die Möglichkeit, einen Täter zu erkennen
6. Die Organisation der Diözese in diesem Bereich
7. Im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch
8. Unterstützung für das Opfer und andere Beteiligte
9. Das Vorgehen gegen den Beschuldigten oder Verdächtigen
10. Nach Abschluss der Ermittlungen und Gerichtsverfahren
11. Seelsorgerische Betreuung
12. Prävention

Vorwort

In der katholischen Diözese Stockholm möchten wir deutlich betonen, dass wir sexuellen Missbrauch nicht tolerieren. Der Notfallplan befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Wir wollen den Notfallplan nutzen, um uns und alle anderen auf die damit verbundenen Risiken aufmerksam zu machen. Es ist wichtig, dass wir in der Kirchenleitung nicht zögern und abwarten, sondern klar und deutlich vorgehen und klare Regeln aufstellen, wenn wir von sexuellem Missbrauch erfahren oder den Verdacht haben, dass er stattfindet. Wir wollen aufklären, informieren und alles tun, um die Gefahr des Missbrauchs zu verringern, natürlich vor allem zum Wohle der Kinder. Wer als Kind sexuell missbraucht wurde, erleidet tiefe Wunden, die nie wirklich heilen und ein Leben lang eine schmerzhaft Belastung bleiben können. Solche Skandale hinterlassen auch eine Vertrauenskrise in der Kirche, deren Behebung lange dauern kann. Die Glaubwürdigkeit der Kirche wird in Frage gestellt und vielen Menschen geht es schlecht. Sowohl Geistliche als auch Laien werden für Ereignisse zur Rechenschaft gezogen, die sie selbst entsetzlich finden und entschieden missbilligen.

Die erste Ausgabe des Notfallplans der Diözese gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wurde im Jahr 2004 veröffentlicht. Die erste Ausgabe tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden zweiten überarbeiteten Ausgabe des Notfallplans außer Kraft.

Ich billige hiermit die zweite überarbeitete Ausgabe des Notfallplans und erkläre, dass er von den

Pfarreien, nationalen Missionen und anderen Gruppen, die der Jurisdiktion der Diözese unterstehen, verwendet und befolgt werden soll. Diese zweite überarbeitete Ausgabe des Notfallplans tritt am Jahrestag des Heiligen Johannes Bosco, dem 31. Januar 2011, in Kraft.

Stockholm, November 2010

Anders Arborelius ocd

1. Einleitung

Der Notfallplan beginnt mit einem Abschnitt, der grundlegende theologische Überlegungen zum Menschenbild und zur Sexualität der Kirche enthält. Es folgt ein Abschnitt, in dem die Definition von Kindern und sexuellem Missbrauch in diesen Leitlinien erläutert wird, ein Abschnitt, der sich mit den Anzeichen für sexuellen Missbrauch befasst, und ein Abschnitt darüber, wie man einen möglichen Täter erkennt. Danach wird die diözesane Organisation für diese Themen behandelt. In den folgenden Abschnitten geht es darum, wie man auf eine Anschuldigung oder einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch reagiert, wie man das Opfer unterstützt und wie man andere Beteiligte informiert. Anschließend wird erörtert, welche Maßnahmen gegen die beschuldigte oder verdächtige Person zu ergreifen sind und was nach Abschluss der Ermittlungen und der gerichtlichen Überprüfung zu tun ist. Schließlich gibt es einen Abschnitt über die Seelsorge in diesem Kontext und schließlich einige wichtige Punkte zur Prävention von sexuellem Missbrauch und falschen Anschuldigungen.

Ein Formular, das bei Vorstellungsgesprächen vor der Einstellung oder bei Gesprächen mit Freiwilligen verwendet werden kann, ist als Anhang beigefügt.

2. Einige theologische Grundgedanken

a. Gott hat den Menschen aus Liebe und für die Liebe geschaffen. Diese theologische Erkenntnis kann uns helfen, unser Verständnis von Gott und vom Menschen zu vertiefen. Aber Gottes Schöpfung ist durch die Sünde verwundet und beschädigt worden. Gott hat seinen Sohn in die Welt gesandt, um die Schöpfung mit sich selbst zu versöhnen, die Fülle seiner Liebe zu offenbaren und die Würde des Menschen als Ebenbild Gottes wiederherzustellen. Gott teilt den Menschen seine Gnade und Vergebung mit, aber gleichzeitig wissen wir, dass der Kampf gegen die Sünde ein Leben lang andauert.

b. Aufgrund der Worte Jesu „Lasst die Kinder zu mir kommen“ hat die Kirche stets über die Rolle und die Bedeutung des Kindes nachgedacht und die einzigartige Würde des Kindes betont und verteidigt. Die Kirche betrachtet daher den sexuellen Missbrauch von Kindern als eines der abscheulichsten Verbrechen gegen die Menschheit und damit gegen Gott selbst.

c. Das Wort Missbrauch bezieht sich auf ein breites Spektrum von Handlungen, von rein körperlicher Gewalt bis hin zur Zufügung von psychischem Leid. Oft geht es darum, dass ein Erwachsener versucht, seine eigenen unmoralischen Ziele zu erreichen, indem er die Leichtgläubigkeit und das Vertrauen eines Kindes ausnutzt. Wenn Autorität in einer verächtlichen und respektlosen Art und Weise ausgeübt wird, die dem Kind aufgrund seiner Schwäche und Abhängigkeit schadet, handelt es sich um Missbrauch. Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn ein Erwachsener ein Kind benutzt, um seine eigene Sexualität zu befriedigen. Ein solcher Missbrauch kann natürlich in keinem Zusammenhang geduldet werden, sondern muss immer als schweres Verbrechen gegen das Kind und gegen seinen Schöpfer verurteilt werden.

d. Wenn die Kirche über die Rolle und Bedeutung des Kindes nachdenkt, geht sie von der theologischen Prämisse aus, dass der Mensch nach dem Bilde Gottes geschaffen ist (Gen 1,27). Diese Gottesebenbildlichkeit impliziert, dass der Mensch eine Person ist, d.h. ein einzigartiges Individuum mit unantastbarer Würde. Der freie Wille, den Gott dem Menschen gegeben hat, ermöglicht es ihm, das Leben in guter Weise zu gestalten - unter Beachtung der dem Leben innewohnenden Gesetze. In seiner Beziehung zu anderen ist der Mensch ein Subjekt und ermöglicht es anderen, als Subjekt zu sein und zu handeln. Das bedeutet, dass niemand einen Mitmenschen als Objekt betrachten und behandeln darf, d.h. als jemanden, der für die eigenen Zwecke entsorgt und ausgebeutet werden kann. Missbrauch hat seine Wurzeln gerade in der mangelnden Achtung vor der Person des Mitmenschen.

e. Die unantastbare Würde des Menschen gilt für seine gesamte Existenz, das heißt von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod. Leider wird dies nicht immer beachtet. Die Abhängigkeit des Kindes von den Erwachsenen und seine Schwäche und noch nicht entwickelte Autonomie machen es verletzlich. Ein Kind hat das Recht, in einer Umgebung aufzuwachsen, in der es Sicherheit und Vertrauen in das Leben und in die Menschen gewinnen kann. Normalerweise sind dafür die Eltern des Kindes und andere Erwachsene im Umfeld des Kindes verantwortlich, doch wir wissen, dass viele Kinder geschädigt werden. Deshalb müssen Kirche und Gesellschaft zusammenarbeiten, um die Integrität und die Menschenwürde der Kinder zu verteidigen und zu schützen.

f. Die Anerkennung der unantastbaren Würde der menschlichen Person wird durch den Glauben an die Inkarnation Gottes in Jesus Christus bestätigt. Indem er Mensch wurde, hat Gott uns gezeigt, wie das menschliche Leben aussehen soll. Im Evangelium sehen wir, wie Jesus immer die Schwachen verteidigt. Deshalb haben Kinder einen wichtigen Platz im Reich Gottes: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht“ (Markus 10,14). An einer anderen Stelle stellt Jesus ein Kind in den Mittelpunkt und sagt: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf. Und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat“ (Markus 9,37). Ein Kind zu empfangen ist gleichbedeutend damit, Gott zu empfangen. Diese Haltung muss sich auch in unserem Handeln gegenüber Kindern widerspiegeln. Eindringlich und konkret erinnert uns Jesus an die Folgen eines gegenteiligen Handelns: „Wer einem dieser Kleinen, die an mich glauben, vergibt, für den wäre es besser, wenn er einen Mühlstein um den Hals gehängt bekäme und in die Tiefen des Meeres versenkt würde“ (Matt 18,6) und „Seht zu, dass ihr keinen dieser Kleinen verachtet“ (Matt 18,10).

g. Gott schuf den Menschen als Mann und Frau. Mann und Frau sind aufgerufen, Gott in Liebe und Gemeinschaft nachzuahmen. Durch die Sexualität, die ein Geschenk Gottes an die Menschen ist, drücken sie ihre Liebe zueinander aus und bekräftigen sie. Der Katechismus der Katholischen Kirche drückt dies mit folgenden Worten aus: „Die Vereinigung von Mann und Frau ist ein Weg, in ihrem Leib die Fruchtbarkeit und Großzügigkeit des Schöpfers nachzuahmen“ (Nr. 2335). Nach der Lehre der Kirche gehört die Gabe der Sexualität daher in den lebenslangen Bund der Ehe, in dem sich Liebe und Achtung füreinander, Treue und Lebensgemeinschaft, aber auch Fruchtbarkeit, Lust und Freude entwickeln. All dies ist nur möglich, wenn sich die Ehepartner gegenseitig als Personen betrachten und behandeln. Sich gegenseitig zu missbrauchen oder auszubeuten ist unvereinbar mit der sich selbst verschenkenden Gemeinschaft der Liebe.

h. Wie bei vielen anderen Gaben Gottes kann der Mensch auch die Gabe der Sexualität missbrauchen und damit Schaden anrichten. Wenn ein Kind, das noch nicht reif für die Sexualität eines Erwachsenen ist, von einem Erwachsenen missbraucht wird, ist das ein Missbrauch und eine tiefe Verletzung des Kindes, die oft lebenslange, fast unheilbare Wunden verursacht. Ein solcher Missbrauch ist ein Verbrechen gegen die Person des Kindes und ein schwerer Verstoß gegen das

Gesetz Gottes. Wenn Geistliche, andere Angestellte oder Ehrenamtliche in der Kirche sich des Missbrauchs schuldig machen, ist der Schaden noch größer, da Geistliche und andere in der Kirche Tätige so großes Vertrauen genießen. Die Kirchenleitung muss daher sofort und energisch eingreifen, um das missbrauchte Kind zu schützen. Die Kirchenleitung muss auch gegen den Beschuldigten vorgehen, indem sie dafür sorgt, dass eine polizeiliche Anzeige erstattet wird, und während der Ermittlungen und des Prozesses mit den Zivilbehörden zusammenarbeitet. Wichtig ist auch, dass die Kirchenleitung die Strafvorschriften des kircheneigenen Gesetzes, des Kirchenrechts, vollständig anwendet. Die Kirche darf nicht so handeln, dass sie versucht, das Geschehene zum Schweigen zu bringen und zu vertuschen. Die Sorge um das Kind und seine Familie muss an erster Stelle stehen. Die folgenden Regeln sind Ausdruck der Verantwortung, die die katholische Diözese Stockholm übernehmen möchte, um Missbrauch vorzubeugen und abzuschrecken und um schnell und effektiv handeln zu können, falls es dennoch zu Missbrauch kommen sollte.

i. Schließlich dürfen wir nicht vergessen, dass sich Gottes Barmherzigkeit auf alle Menschen erstreckt, auch auf diejenigen, die ein schweres Verbrechen begangen haben. Das Opfer Jesu Christi am Kreuz hat die Macht, selbst die schwersten Sünden zu vergeben. Aber Vergebung erfordert aufrichtige Reue und die Bereitschaft zur Wiedergutmachung und Reue. Sexualstraftäter müssen ihr Gewissen prüfen, ihre Schuld offen zugeben und sich für ihre Verbrechen sowohl vor den Zivilgerichten als auch vor der Kirche verantworten. Sexualstraftäter müssen sich auch bemühen, persönlich für ihre Taten zu büßen, indem sie sich zivilen und kirchlichen Strafen unterwerfen und beten und Buße tun.

3. Die Definitionen von "Kind" und "sexuellem Missbrauch"

In diesen Leitlinien verwenden wir den Begriff „Kind“ in Übereinstimmung mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Ein Kind ist also jede Person unter 18 Jahren.

Wenn wir in den Leitlinien von sexuellem Missbrauch sprechen, meinen wir in erster Linie Handlungen, die nach den Bestimmungen des Kapitels 6 des Strafgesetzbuchs über Sexualdelikte strafbar sind. Einige dieser Bestimmungen werden im Folgenden in gekürzter Form wiedergegeben.

Mittlerweile gibt es im Kapitel 6, § 6 des Strafgesetzbuchs (siehe unten) einen speziellen Straftatbestand, den sexuellen Missbrauch eines Kindes. Wenn in den Leitlinien von sexuellem Missbrauch eines Kindes die Rede ist, bezieht sich dies jedoch nicht nur auf diese einzelne Straftat, sondern auf alle Fälle von Sexualstraftaten gegen Kinder, wie der vorherige Absatz zeigt.

Vergewaltigung

§ 1 Wer eine Person durch Überfall oder sonst mit Gewalt oder durch Androhung einer strafbaren Handlung zum Geschlechtsverkehr oder zur Vornahme oder Duldung einer anderen sexuellen Handlung zwingt, die nach der Art der Tat und den Umständen dem Geschlechtsverkehr vergleichbar ist, wird wegen Vergewaltigung mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und nicht über sechs Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der den Geschlechtsverkehr oder eine dem Geschlechtsverkehr nach Absatz 1 vergleichbare sexuelle Handlung unter missbräuchlicher Ausnutzung des Umstandes vornimmt, dass sich die Person infolge von Bewusstlosigkeit, Schlaf, Rausch oder sonstigem Drogeneinfluss, Krankheit, Körperverletzung oder Geistesstörung oder aus anderen Gründen in einem hilflosen Zustand befindet, wobei die Umstände des Falles zu berücksichtigen sind.

Sexuelle Nötigung [Zwang]

§2 Wer in einem anderen als dem in § 1, erster Absatz, genannten Fall eine Person rechtswidrig zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung zwingt, wird wegen sexueller Nötigung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der eine andere als die im § 1, zweiter Absatz, genannte sexuelle Handlung mit einer Person unter den dort genannten sonstigen Bedingungen vornimmt.

Sexuelle Ausbeutung einer abhängigen Person

§ 3 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung veranlasst, indem er in schwerwiegender Weise ausnutzt, dass die Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter steht, wird wegen sexueller Ausbeutung einer Person in einem Abhängigkeitsverhältnis mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Vergewaltigung eines Kindes

§ 4 Wer mit einem Kind unter fünfzehn Jahren den Geschlechtsverkehr vollzieht oder eine andere sexuelle Handlung mit einem solchen Kind vornimmt, die unter Berücksichtigung der Art der Verletzung und der Umstände dem Geschlechtsverkehr vergleichbar ist, wird wegen Vergewaltigung eines Kindes mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und höchstens sechs Jahren bestraft.

Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 6 Wer mit einem Kind unter fünfzehn Jahren (...) andere als die in § 4 genannten sexuellen Handlungen vornimmt, wird wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt.

Sexuelle Belästigung

§ 10 Wer ein Kind unter fünfzehn Jahren in anderer Weise als in diesem Kapitel beschrieben sexuell berührt oder das Kind zu einer sexuellen Handlung oder zur Teilnahme daran verleitet, wird wegen sexuellen Missbrauchs mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für jeden, der sich einer anderen Person gegenüber in einer Weise entblößt, die Unbehagen hervorrufen kann, oder der eine Person in anderer Weise durch Worte oder Taten in einer Weise belästigt, die geeignet ist, die sexuelle Integrität der Person zu verletzen.

Kontakt mit Kindern zu sexuellen Zwecken

§ 10a Wer in der Absicht, eine in den §§ 4, 5, 6, 8 oder 10 mit Strafe bedrohte Handlung an einem Kind unter fünfzehn Jahren zu begehen, mit dem Kind ein Treffen vereinbart und anschließend eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ein solches Treffen zu fördern, wird wegen Umgangs mit einem Kind zu sexuellen Zwecken mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Der Handel mit Kinderpornografie ist eine Straftat nach Kapitel 16 des Strafgesetzbuchs und stellt nach den kircheneigenen Rechtsvorschriften eine sehr schwere Straftat dar. Wenn ein Priester oder eine andere in der Kirche tätige Person verdächtigt wird, ein kinderpornografisches Delikt begangen zu haben, muss dies der Polizei gemeldet werden. Der Notfallplan für Straftaten im Bereich der Kinderpornografie gilt auch in anderer Hinsicht, auch wenn es sich nicht um eine Sexualstraftat nach Kapitel 6 des Strafgesetzbuchs handelt.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass bestimmte Handlungen, die nach dem Zivilrecht nicht strafbar sind, nach der kircheneigenen Gesetzgebung, dem Kirchenrecht, als sexueller Missbrauch

von Kindern angesehen werden können und daher Anlass zu einer kirchlichen Untersuchung und kirchlichen Sanktionen geben können.

4. Anzeichen für Kindesmissbrauch

Nur wenige Kinder geben selbst an, sexuell missbraucht worden zu sein. Sie schämen sich, sind verunsichert und verängstigt durch die Offenlegung und denken vielleicht sogar, dass mit ihnen etwas nicht stimmt. Oft gibt es keine sichtbaren Spuren. Die Vertuschung ist enorm. Laut kinder- und jugendpsychiatrischem Fachwissen gibt es kein spezifisches „Syndrom des sexuellen Missbrauchs“, d.h. Anzeichen, die bei allen Kindern, die sexuell missbraucht wurden, auftreten, aber nie bei Kindern, die nicht missbraucht wurden. Die Anzeichen, die ein einzelnes Kind entwickeln kann, werden wahrscheinlich von Faktoren wie Alter, Geschlecht und Persönlichkeit des Kindes sowie von der Art und Dauer des sexuellen Missbrauchs beeinflusst. Diese Anzeichen können auch im Zusammenhang mit psychischen Problemen auftreten, die andere Ursachen haben. Die folgenden beiden Faktoren sollten jedoch immer einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch begründen, wenn andere Erklärungen ausgeschlossen wurden:

- sexualisiertes Verhalten (d. h. sexuelles Verhalten, das nicht altersbedingt ist, schwer herzuleiten ist und fast zwanghaften Charakter hat),
- Posttraumatische Belastungsstörung = PTSD (d. h. chronische Belastungsstörung bei einer Person, die ein schweres Trauma erlebt hat und dieses nicht verarbeiten und integrieren konnte).

Einige Beispiele für sexualisiertes Verhalten:

- Herausforderndes sexuelles Verhalten, das nicht mit dem Reifegrad des Kindes übereinstimmt,
- übermäßiges Interesse an Sexualität,
- zwanghafte Selbstbefriedigung.

Einige soziale Anzeichen (die bei verschiedenen Arten von Missbrauch auftreten können):

- Schwierigkeiten beim Aufbau oder der Pflege von Beziehungen zu Kindern und/oder Erwachsenen,
- Fehlen von Gefühlen der Nähe zu Eltern oder Kindern,
- zurückgezogenes und schweigsames Verhalten. Das Kind ist misstrauisch, vor allem gegenüber Erwachsenen,
- übermäßiges Bedürfnis nach Zuneigung,
- übermäßige Angst vor Berührung.

Beachten Sie, dass ein einziges Zeichen nicht als „Beweis“ dafür angesehen werden kann, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde. Es ist jedoch wichtig, auf die Signale zu achten, die von exponierten Kindern ausgehen.

5. Etwas über die Möglichkeit, einen Täter zu erkennen

Ein nicht seltener Irrglaube ist, dass sich Kinderschänder auf unterschiedliche Art und Weise seltsam verhalten und daher leicht zu erkennen sind. Im Gegenteil, die Erfahrung zeigt, dass es sich bei den Tätern um ganz normale Menschen handeln kann. Es gibt keine einfache Beschreibung eines Täters, keine Schablone, an der man Menschen messen und vergleichen kann. Der Autor Ron O'Grady, Ehrenpräsident von ECPAT, einer Organisation, die sich vor allem gegen Kinderprostitution einsetzt, hat ein Buch mit dem Titel „Die verborgene Schande der Kirche“ geschrieben. Ein Abschnitt befasst

sich mit Menschen, die, wenn sie die Gelegenheit dazu haben, viele Kinder sexuell missbrauchen. Ohne zu sagen, dass dies immer der Fall ist, schreibt O'Grady unter anderem, dass solche Menschen:

- aus allen Gesellschaftsschichten, Berufsgruppen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen stammen können,
- sich oft Arbeitsplätze oder Freizeitaktivitäten, bei denen sie in der Nähe von Kindern sein können suchen,
- in der Regel „nette“ Menschen sind,
- sich auf Kinder eines bestimmten Alters und in der Regel entweder auf Jungen oder Mädchen „spezialisieren“,
- sich oft gut mit der Kultur von Kindern und Jugendlichen, ihrem Musikgeschmack und ähnlichem auskennen,
- gut darin sind, Kinder aufzuspüren und zu identifizieren, die verletzlich und einsam sind und sich deshalb von der Freundschaft eines Erwachsenen angezogen fühlen könnten.

6. Die Organisation der Diözese in diesem Bereich

Die diözesane Arbeitsgruppe zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern besteht aus dem Generalvikar, dem Bischofsvikar für Priester und Diakone, dem Bischofsvikar für Kirchenrecht sowie einer weiblichen und einer männlichen Kontaktperson. Der Generalvikar leitet die Arbeit. Im Falle der Verhinderung des Generalvikars handelt der Bischofsvikar für Priester und Diakone als Stellvertreter des Generalvikars. Erforderlichenfalls kann die Arbeitsgruppe um Personen mit Fachkenntnissen erweitert werden, z.B. um einen Psychologen, einen Diözesananwalt, den Pressesprecher der Diözese oder andere.

Der Generalvikar und die Kontaktpersonen sind für die Entgegennahme von Meldungen über sexuellen Missbrauch von Kindern zuständig. Die Task Force muss sofort handeln, wenn Anschuldigungen oder Verdachtsmomente auf Missbrauch erhoben werden. Die Task Force ist auch dafür verantwortlich, dass es einen Plan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch gibt.

Eine Person innerhalb der Diözese ist für die Schulung und Information der Pfarreien und anderer Einrichtungen, die der Zuständigkeit der Diözese unterliegen, über diesen Notfallplan verantwortlich. Siehe auch Abschnitt 12 b unten.

Eine Reihe von Personen innerhalb der Diözese sind gebeten worden, im Falle einer Meldung von sexuellem Missbrauch als Unterstützungspersonen für das missbrauchte Kind und seine Familie zu fungieren. Siehe auch die Abschnitte 8 und 11 unten.

7. Im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch

Jeder Verdacht auf sexuellen Missbrauch muss der Polizei und den Sozialdiensten gemeldet werden. Jeder, der weiß oder vermutet, dass ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat, sollte dies ebenfalls so schnell wie möglich dem Generalvikar oder der weiblichen oder männlichen Kontaktperson melden, die ermittelt worden ist. Der Generalvikar sorgt dafür, dass ein schriftlicher Bericht über die Anschuldigungen oder den Verdacht auf Missbrauch erstellt wird.

Ist die Person, die den Vorwurf/Verdacht äußert, nicht bereit oder in der Lage, den Generalvikar oder eine der Kontaktpersonen zu kontaktieren, so tun dies diejenigen, die von dem Vorwurf/Verdacht

Kenntnis erhalten haben. Die Absicht, einen solchen Kontakt herzustellen, sollte im Gespräch mit der Person, die den Vorwurf oder Verdacht äußert, deutlich gemacht werden. Es sollte kein Schweigeversprechen gegeben werden.

Innerhalb der Diözese trägt der Generalvikar die letzte Verantwortung dafür, dass Polizeimeldungen bzw. Meldungen an die Sozialdienste gemacht werden. Jeder, der von einem Missbrauch erfährt oder ihn vermutet, kann daher auch dem Generalvikar die Entscheidung überlassen, ob er eine Anzeige bei der Polizei erstattet.

Bitte beachten Sie, dass ein Priester, der während der Beichte von einem sexuellen Übergriff erfährt, an die Schweigepflicht gebunden ist, die während der Beichte gilt. Der Priester sollte jedoch den Beichtvater auffordern, den Missbrauch zu melden.

8. Unterstützung für das Opfer und andere Betroffene

Die Diözese sollte in Absprache mit den Sozialdiensten dem Kind, das sexuell missbraucht wurde, Unterstützung und Hilfe anbieten. Die Heilung der Wunden des Missbrauchs kann für das Opfer ein sehr langer Prozess sein. Die Diözese wird dazu beitragen, dass diese Heilung mit fachkundiger Hilfe stattfinden kann. Dies gilt auch für andere, die direkt von dem Missbrauch betroffen sind, wie die Familie des Opfers.

Darüber hinaus wird die Diözese über die Task Force für sexuellen Kindesmissbrauch (siehe Abschnitt 6) andere Personen informieren, die indirekt von einem Missbrauch betroffen sind, wie z. B. eine Pfarrei oder eine Jugendgruppe.

9. Maßnahmen gegen die beschuldigte oder verdächtige Person

Die Sicherheit der Kinder muss Vorrang vor allen anderen Überlegungen haben. Wenn eine Anschuldigung gegen einen Angestellten oder Freiwilligen der Diözese wie oben beschrieben erhoben wird und ein Polizeianzeige/eine Meldung an die Sozialdienste erfolgt ist, muss der Diözesanbischof oder gegebenenfalls der Ordensobere sicherstellen, dass während der laufenden Ermittlungen keine Gefahr des Kindesmissbrauchs besteht. Dies geschieht durch die Ergreifung der erforderlichen konkreten Maßnahmen, wie z. B. Suspendierung von Aktivitäten, Suspendierung vom Dienst, Beurlaubung oder jede andere Maßnahme, die die Sicherheit der Kinder so weit wie möglich gewährleistet. Wenn die Anschuldigung den Bischof der Diözese selbst betrifft, sollte er während der laufenden Untersuchung zurücktreten.

Wenn die Straftat, die dem Vorwurf zugrunde liegt, zivilrechtlich verjährt ist, wird eine kirchliche Untersuchung der Vorwürfe durchgeführt (siehe Abschnitt 10).

Innerhalb der Diözese sollte eine Person benannt werden, die mit dem Beschuldigten Kontakt aufnimmt, ihn unterstützt und ihn über den Fortgang der Ermittlungen auf dem Laufenden hält.

10. Nach Abschluss der Untersuchung und der gerichtlichen Überprüfung

Eine gerichtliche Untersuchung kann natürlich zu anderen Ergebnissen führen. Diese haben einen großen Einfluss darauf, wie die Diözese auf eine Person reagieren sollte, die des sexuellen

Missbrauchs von Kindern beschuldigt wird. Es lassen sich vier mögliche Ergebnisse unterscheiden, dass

1. die Anklage gegen die beschuldigte Person vom Gericht abgewiesen wird und die Diözese der Auffassung ist, dass die Person keinen sexuellen Missbrauch begangen hat. In diesen Fällen sollte die Veröffentlichung des Freispruchs mit der Klarheit erfolgen, die dem Ziel der Entlastung des Angeklagten am besten dient. Dazu kann auch gehören, dass die Diözese eine zu Unrecht beschuldigte Person unterstützt, die die Anschuldigung bei der Polizei anzeigen möchte.
2. die beschuldigte Person nach einer Anklage vor Gericht wegen eines Sexualdelikts verurteilt wird. Sobald eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, sollte eine Bewertung gemäß dem zweiten Absatz unten vorgenommen werden.
3. die Anklage gegen die beschuldigte Person vom Gericht abgewiesen wird, die Diözese aber Zweifel hat, ob die Person ihre kirchliche Arbeit fortsetzen darf.
4. nach der polizeilichen Anzeige das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, ohne dass eine Anklage wegen eines Sexualdelikts vor Gericht erhoben wird.

Im Falle der oben genannten Gruppen 2, 3 und 4 führt die diözesane Arbeitsgruppe (siehe Abschnitt 6) eine Risikobewertung durch, gegebenenfalls in Absprache mit den Zivilbehörden, um festzustellen, ob und in welchem Rahmen die Person weiterhin in der Diözese arbeiten kann. Die Arbeitsgruppe nimmt dann eine Gesamtbewertung vor, deren Ergebnisse dem Bischof in Form einer Empfehlung vorgelegt werden. Im Falle eines Priesters kann ein kirchliches Verfahren eingeleitet werden, das verschiedene Arten von Strafen nach sich ziehen kann. Der Priester kann auch aus dem Klerus entlassen werden, d.h. er darf nicht mehr als Priester tätig sein.

11. Seelsorgerische Betreuung

Wie bereits erwähnt (siehe Abschnitte 6 und 8), sollte die Diözese in Absprache mit den Sozialdiensten dem Missbrauchsopfer und seiner Familie so bald wie möglich Unterstützung und Hilfe anbieten. Wenn das Opfer und seine Familie eine besondere seelsorgerische Betreuung benötigen, sollte die Diözese unverzüglich dafür sorgen, dass eine solche Betreuung bereitgestellt wird. Auch andere Personen in dem Umfeld, in dem sexueller Missbrauch stattgefunden hat, benötigen möglicherweise besondere seelsorgerische Betreuung.

Die Diözese sollte außerdem (siehe Abschnitt 9) eine Person benennen, die mit der des Missbrauchs beschuldigten Person in Verbindung steht, sie informiert und während der Untersuchung unterstützt.

12. Prävention

a. Der Notfallplan der Diözese

Alle Pfarreien, nationalen Missionen und anderen Einrichtungen, die der Jurisdiktion der Diözese unterstehen und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten dieses Dokument verwenden und befolgen.

b. Bildung

Pfarrer und andere Geistliche, andere Angestellte und Freiwillige müssen geschult werden, um die Kenntnisse und Einsichten zu erlangen, die für die Umsetzung des Bereitschaftsplans erforderlich

sind. Das Wissen darüber, wie Missbrauch verhindert werden kann und was zu tun ist, wenn es zu Missbrauch kommt oder Anschuldigungen erhoben werden, sollte in die Ausbildung derjenigen einbezogen werden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten werden.

c. Tätigkeitsplan

Die Pfarrei/Mission/diözesane Einrichtung kann das Risiko des Missbrauchs - sowie falscher Missbrauchsvorwürfe - auf verschiedene Weise verringern, z.B. durch die folgenden Maßnahmen:

- Ein Erwachsener sollte nach Möglichkeit nicht mit einem Kind oder einem Jugendlichen allein gelassen werden, wenn es wenig oder gar keine Gelegenheit gibt, dass andere sehen, was sie tun. Dies geschieht aus Rücksicht auf den Erwachsenen und das Kind.
- Achten Sie darauf, dass bei Gruppenaktivitäten für Kinder und Jugendliche immer zwei Erwachsene anwesend sind, insbesondere dann, wenn in der Kirche/im Gebäude keine anderen Aktivitäten zur gleichen Zeit stattfinden oder wenn die Aktivität außerhalb des Gebäudes stattfindet. Diejenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten sich außerhalb der Aktivität, an der das Kind teilnimmt, nicht mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen treffen, um eine Beziehung aufzubauen.
- Nutzen Sie helle, zugängliche und offene Räumlichkeiten für die Jugendarbeit. Die Leiter sollten die Kinder vom Zeitpunkt ihrer Ankunft bis zum Verlassen der Kirche/des Geländes beaufsichtigen.
- Wenn Kinder und Jugendliche mit dem Auto oder Bus transportiert werden müssen, sollten nach Möglichkeit mehrere Fahrgäste in jedem Fahrzeug sitzen. Bemühen Sie sich bei Ausflügen um einen gemeinsamen Abhol- und Absetzpunkt für die Kinder.
- Sowohl die besuchende als auch die aufnehmende Gemeinde muss bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen Vorsicht walten lassen. Ein alleinstehendes Kind und ein Erwachsener sollten nicht so untergebracht werden, dass sie sich ein Schlafzimmer teilen müssen. Im Falle einer Unterbringung in einem Heim sollten mindestens zwei Kinder zusammen untergebracht werden.

d. Deutliche Informationen

Ein Faltblatt mit deutlichen Informationen über den Ansatz und die Arbeit der Diözese gegen sexuellen Missbrauch und mit den Kontaktdaten des Generalvikars und der Kontaktpersonen sollte erstellt und in allen Pfarreien der Diözese an prominenter Stelle auf den Faltblatt- und Büchertischen oder in vergleichbarer Weise ausgelegt werden.

e. Die Vorsichtsmaßnahmen sollen generell angewendet werden

Die von der Kirchengemeinde/Mission/diözesanen Einrichtung getroffenen Vorkehrungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gelten ausnahmslos für alle. Es ist leicht, sich in falscher Sicherheit zu wiegen und zu glauben, dass Geistliche, andere Mitarbeiter oder Freiwillige keinen Missbrauch begehen können. Es sollten durchdachte und geplante Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um das Risiko sowohl von tatsächlichem Missbrauch als auch von falschen Behauptungen über Missbrauch zu minimieren.

f. Arbeitsplatz-/Aufgabenbeschreibungen für Mitarbeiter und Freiwillige

Kindesmissbrauch lässt sich am leichtesten verbergen, wenn unter den Erwachsenen Unklarheit über die Pflichten und Zuständigkeiten herrscht. Angestellte und Freiwillige sollten eine schriftliche Stellen- oder Aufgabenbeschreibung haben, aus der ihre Rolle klar hervorgeht. Es sollte auch angegeben werden, wer der Vorgesetzte/Beauftragte [Anleiter] ist.

g. Personalbesprechungen und Aufsichts-/Führungssitzungen

Die Mitarbeiter sollten regelmäßig Gelegenheit haben, sich zu treffen, um ihre Arbeit zu überprüfen und zu planen, Erfahrungen auszutauschen, sich weiterzubilden und offen über ihre Beziehung zu Kindern und Jugendlichen zu sprechen. Der Pfarrer oder eine andere verantwortliche Person sollte den Freiwilligen, für die er verantwortlich ist, besondere Aufmerksamkeit widmen.

h. Genauigkeit bei Einstellungen und Ernennungen

Denken Sie daran, dass alle Geistliche, andere Angestellte oder Freiwillige der Pfarrei/Mission/diözesanen Einrichtung auch unter Kindern und Jugendlichen sein werden. Es ist naiv zu glauben, dass es in unserer Gemeinde/Mission/Diözese keinen Missbrauch geben kann. Das Problem darf nicht ignoriert werden!

i. Referenzen

Bevor ein Jugendbetreuer oder Katechet angenommen wird, sollten Referenzen - vorzugsweise von mehreren Personen - eingeholt werden. Wenn Referenzen eingeholt werden, muss deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Beurteilung über die Eignung für eine bestimmte Kinder- und Jugendarbeit handelt, die erbeten werden. Auch wenn der Jugendbetreuer aus einer anderen Gemeinde/Mission kommt, sollten Referenzen eingeholt werden. Ist die Antwort vage oder zweideutig, ist möglicherweise eine gründlichere Untersuchung erforderlich. Wenn die Person häufig von einer Gemeinde in eine andere umgezogen ist, ist es ratsam, die Gründe dafür zu untersuchen. Es ist wichtig, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden. Wenn die Person nicht für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet ist, sollte sie nicht zur direkten Jugendarbeit zugelassen werden.

j. Interviews

Bevor jemand als Führungskraft eingestellt oder akzeptiert wird, sollte er oder sie interviewt werden. Das Gespräch sollte vom Pfarrer oder dem Hauptjugendbetreuer zusammen mit einer weiteren Person geführt werden. Bestehen Zweifel an der Eignung der Person, sollte dies weiter untersucht werden.

k. Überprüfung auf frühere Straftaten

Ersuchen um Einsicht in einen Auszug aus dem Strafregister - aus dem hervorgeht, ob eine Person bereits wegen einer Straftat verurteilt wurde - für Personen, die sich um eine Anstellung/Auftrag als Jugendbetreuer/Katechet bemühen. Die Person beantragt diesen Auszug bei der Polizei. Sie wird in der Regel für die Beschäftigung in Vorschulen, Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen beantragt, kann aber auch Personen ausgestellt werden, die auf freiwilliger Basis mit Kindern arbeiten wollen. Um neuem Missbrauch vorzubeugen reicht es jedoch nicht aus, nachzuprüfen, ob eine Person wegen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen verurteilt worden ist, da nur ein kleiner Teil der Täter verurteilt wird.

l. Anstellung mit Probezeit und zeitbegrenzte Aufträge

Alle Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen auf Probe eingestellt werden. Freiwillige und sonstige Einsätze sind stets zeitlich begrenzt. Den Freiwilligen muss eine Kontaktperson zugewiesen werden.

m. Merkblatt zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Alle Mitarbeiter müssen über ein Exemplar des Merkblatts „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ verfügen. In diesem Merkblatt wird unter anderem beschrieben, was zu tun ist, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher berichtet, dass er oder sie Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden ist.

Fußnoten:

1 Svedin, Carl Göran und Back, Christina: Warum sagen sie es nicht? Über die Ausnutzung durch Kinderpornografie. Rädda Barnen, 2003.

2 Gillberg, Christopher und Hellgren, Lars (Hrsg.): Kinder- und Jugendpsychiatrie; Natur och kultur 1990, 2000. Svedin, Carl Göran und Banck, Lena (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen. Studententlitteratur, 2002.

Anlage:

Dokumentationsformular für neue Mitarbeiter und Freiwillige